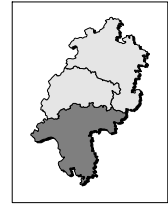


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 162.0
16.08.2021

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag:	Anlagen : -1-
---------------------------	--------------	------------------

Antrag der Stadt Bad Soden-Salmünster auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HLPG für den Planbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Salmünster“ im Ortsteil Salmünster

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich Ihnen von der Einleitung des Abweichungsverfahrens Kenntnis.

Mit Schreiben vom **28. Juni 2021** wurden die zu beteiligenden Stellen um Stellungnahme gebeten.

Eine Langfassung des Antrages liegt den Fraktionsgeschäftsstellen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Lindscheid

Regierungspräsidentin

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Stadt Bad Soden-Salmünster, Gemarkung Salmünster

Antrag

Zielabweichung zum Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächenphotovoltaik Salmünster“

Kurzfassung

Stand: 21.06.2021

Projektnummer: NN

Projektleitung: Wolf/Bode

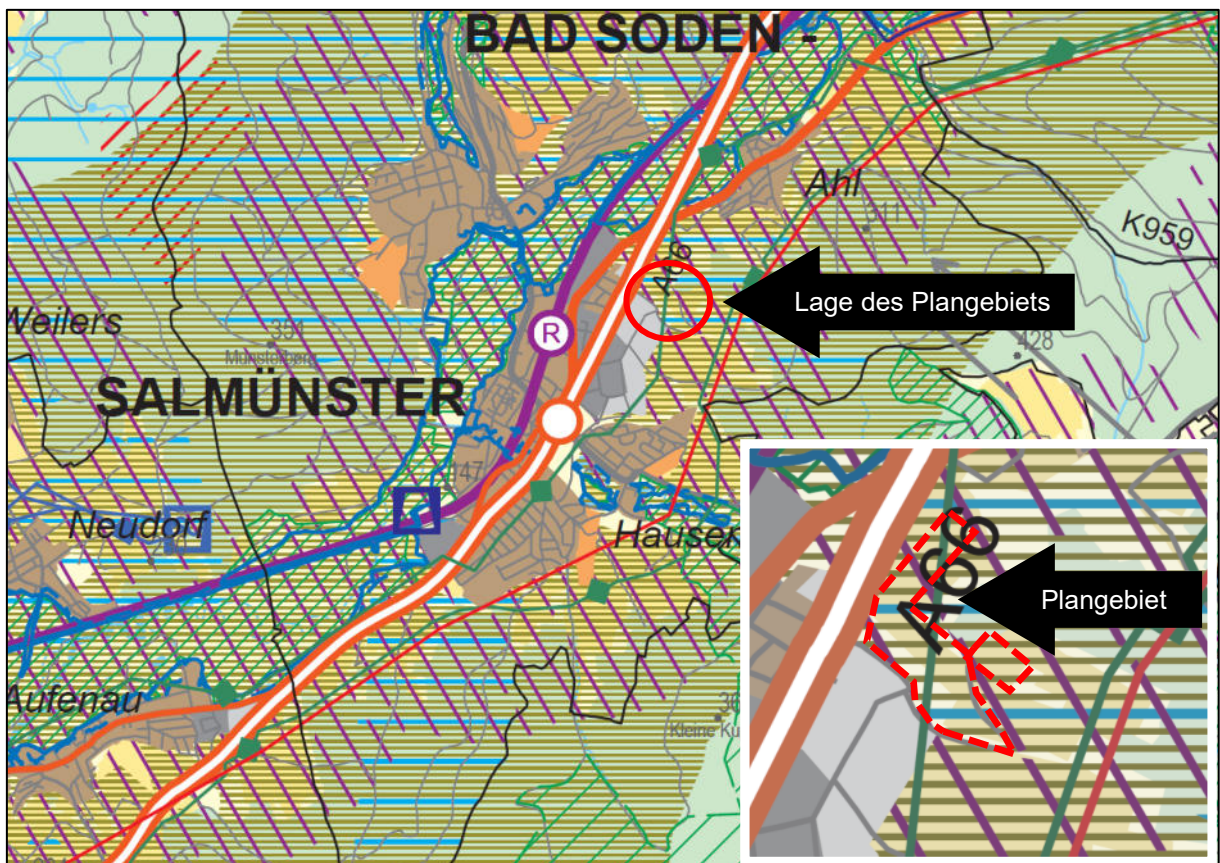
Antrag

Die Stadt Bad Soden-Salmünster beantragt hiermit die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 gemäß § 6 ROG i.V.m. § 8 HLPG zugunsten einer Freiflächenphotovoltaikanlage für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Salmünster“

1. Veranlassung, Beschreibung und Notwendigkeit des Vorhabens

Vorliegendes Planziel ist die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß §12 BauGB sowie die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer auf 25 Jahre zeitlich begrenzt nutzbaren Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Salmünster zu schaffen. Vorhabenträger ist im vorliegenden Fall die im Main-Kinzig-Kreis ansässige next energy projects 2050 GmbH, Feldstraße 4, 63636 Brachtal, welche die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am hier in Rede stehenden Standort mit einer Leistung von 7,37 MW zur Deckung des Bedarfs von rechnerisch ca. 2500 Haushalten plant. Nach Nutzungsende der Solaranlage werden im Entwurf des Bebauungsplans als Folgenutzung "Flächen für die Landwirtschaft" festgesetzt.

Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010



Quelle: Regierungspräsidium Darmstadt, bearbeitet

2. Prüfung der Abweichungstatbestände vom Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Folgende im Regionalplan Südhessen / RegFNP 2010 für das Plangebiet enthaltene Ziele sind zur Beurteilung der Planungsabsicht relevant.

2.1 Ausweisung von Sonderbauflächen außerhalb von Vorranggebieten Siedlung, Bestand und Planung

ZIEL; Z 3.4.1-3: *Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohnbau-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörenden kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen „Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung“ stattzufinden.*

Bewertung zu Z 3.4.1-3: Die vorliegende beantragte Planung steht zunächst nicht im Einklang mit der o.g. Zielvorgabe.

In der Stadt Bad Soden-Salmünster stehen im städtebaulichen Bestand als auch in den Vorranggebieten Siedlung, Planung sowie Gewerbe, Planung allerdings keine Flächen zur Verfügung, die ein Potential in der vorliegend projektierten und für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Größenordnung von mindestens 5,0 ha oder wie im vorliegend geplanten Fall von 9,0 ha aufweisen. Formal liegt somit ein Zielverstoß vor, da Sonderbauflächen ausschließlich im Vorranggebiet Siedlung dargestellt bzw. entsprechende Sondergebiete festgesetzt werden dürfen. Allerdings sind auch Vorranggebiete Siedlung gemäß Grundsatz G 3.4.1-3 des Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 grundsätzlich ungeeignet.

Es wird daher die Abweichung von der Zielvorgabe Z 3.4.1-3 beantragt.

2.2 Regionaler Grünzug

ZIEL; Z 4.3-2: *Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. (...)*

Bewertung zu Z 4.3-2: Die vorliegende beantragte Planung steht zunächst nicht im Einklang mit der o.g. Zielvorgabe Z 4.3-2:

Das Plangebiet befindet sich im Anschluss an den bestehenden Geltungsbereich des südlich angrenzenden Gewerbegebietes und dessen Erweiterungsflächen. Darüber hinaus wirkt die westlich verlaufenden Autobahn A 66 landschaftsprägend und grenzt die Ortslage von Salmünster im Westen deutlich vom Plangebiet ab. Die geplante Anlage fügt sich aufgrund ihrer maximal zulässigen Höhenentwicklung an die bestehenden und bereits zulässigen Nutzungen und Siedlungsbereiche städtebaulich verträglich an. Die Aspekte des Landschaftsbildes werden auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung u.a. im Rahmen einer Zusatzbewertung zum Umweltbericht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich das Vorhaben negativ auf die wasserwirtschaftlichen Belange auswirken wird. Sowohl beim Bau als auch beim Betrieb wird kein Trinkwasser benötigt. Es fällt weder beim Bau noch beim Betrieb Schmutzwasser an. Aufgrund der geplanten Nutzung kann das

anfallende Niederschlagswasser flächig über die Module ablaufen und über die belebte Bodenzone direkt in den Untergrund versickern. Das Vorhaben wird keine großflächigen Bodenversiegelungen nach sich ziehen. Auch sind keine Stoffeinträge in den Boden oder das Grundwasser zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion für Menschen sind durch das Vorhaben mit Ausnahme der temporären Installationsarbeiten nicht zu erwarten. Die Naherholungsfunktion bleibt grundsätzlich erhalten. Alle vorhandenen Wege bleiben für Spaziergänger weiterhin zugänglich. Die geplante Anlage kann zudem eine Förderung der Artenvielfalt und des Naturschutzes ermöglichen. Verwiesen wird auf den Maßnahmenplan zur verbindlichen Bauleitplanung.

Darüber hinaus werden die Bereiche unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen auch weiterhin unter- und durchlüftet und die bestehenden Luftströme nicht behindert. Durch die beabsichtigte Grünland- und Weidenutzung wird die Aufheizung des Plangebietes vermieden.

Es wird daher die Abweichung von der Zielvorgabe Z 4.3-2 beantragt.

ZIEL; Z 4.3-3: *Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.*

Bewertung zu Z 4.3-3: Die vorliegend beantragte Planung kann nach Ansicht der Stadt Bad Soden-Salmünster mit der o.g. Zielvorgabe vereinbart werden:

Aus Sicht der Stadt Bad Soden-Salmünster liegen hinreichende Gründe für eine Abweichung vor, da die Erzeugung regenerativer Energie mit Verweis auf das Übereinkommen der Pariser Klimakonferenz, der bundespolitischen Klimaziele (u.a. das am 12. Mai vorgelegte novellierte Klimaschutzgesetz 2021 und das Klimaschutzprogramm 2030) sowie letztlich den regionalen Planungsgrundsätzen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) im Sinne des öffentlichen Allgemeinwohls liegt.

Gleichwohl wird anerkannt, dass der Regionale Grünzug auch dauerhaft gesichert werden muss. Aus diesem Grund hat die Stadt für die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs Kompensationsflächen mit vergleichbarer Größe, Qualität und Funktion benannt.

Es wird daher die Abweichung von der Zielvorgabe Z 4.3-3 beantragt.

2.3 Vorranggebiet Landwirtschaft

ZIEL; Z 10.1-10: *Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.*

Bewertung zu Z 10.1-10: Die vorliegende beantragte Planung steht zunächst nicht im Einklang mit der o.g. Zielvorgabe Z 10.1-10.

Die bisherige Nutzung erfolgte als Weide und Grünfütterproduktion. Von der Planung sind ausschließlich Böden mit der Bewertung „mittel“ bis „sehr gering“ gemäß Bodenvierer Hessen betroffen.

Eine bedeutende Rolle für die Agrar- und Lebensmittelproduktion nimmt die Fläche aufgrund ihres Zuschnittes, Hangneigung, Schlaggröße bisher nicht ein.

Darüber hinaus erfüllt die ausgewählte Fläche als „landwirtschaftlich benachteiligte Fläche“ die Anforderungen und Förderkriterien des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bzw. die Vergabe- und Ausschreibungskriterien der Bundesnetzagentur.

Den bisherigen Nutzern wurde die Nutzung auch weiterhin, mit den technisch bedingten Einschränkungen, angeboten. Mit einem der beiden bisherigen Nutzern, einem ortsansässigen landwirtschaftlichen Biobetrieb, wurde eine entsprechende Nutzungs- und Bewirtschaftungsvereinbarung getroffen. Der zweite bisherige Nutzer hat die Flächen bereits aus der Nutzung genommen und kürzlich andernorts Flächen mit einer Größe von rd. 8,0 ha angepachtet. Insgesamt werden daher keine weitergehenden Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich. Betriebsgefährdende Effekte sind nicht erkennbar.

Es wird daher die Abweichung von der Zielvorgabe Z 10.1-10 beantragt.

3. Zusammenfassung

Aus Sicht der Stadt Bad Soden-Salmünster kann für das vorliegende Projekt von den betroffenen Zielen der Raumordnung abgewichen werden, da u.a.

- keine ausreichenden Alternativen auf oder an Gebäuden, keine nennenswerten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, Deponieflächen, Konversionsflächen, Lärmschutzanlagen und Restflächen an den Infrastrukturaachsen oder zu rekultivierende Abbauflächen verfügbar sind,
- Vorranggebiete Siedlung sowie Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung zur Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht geeignet sind,
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine großflächigen Versiegelungen zur Folge haben und auch weiterhin eine landwirtschaftliche bzw. grünordnerische Unter- und Zwischennutzung ermöglichen,
- die Aspekte des Landschaftsbildes und der Freiraumerholung durch den Anschluss an das bestehende sowie projektierte Gewerbegebiet, an die Autobahn A 66 und die bestehenden Gasfern- und Hochspannungsleitungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden können,
- die klimatischen Aspekte durch entsprechende Festsetzungen und Minderungsmaßnahmen in den Bebauungsplan Eingang finden,
- ausreichend Kompensationsflächen zur Darstellung und Sicherung des Regionalen Grünzugs im Stadtgebiet zur Verfügung stehen,
- von der Planung ausschließlich Böden mit der Bewertung „mittel“ bis „sehr gering“ gemäß Bodenvierer betroffen sind und deren Ertragsfähigkeit auch nicht nachhaltig zerstört wird,
- negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur durch Vereinbarungen und Abstimmungen mit den derzeitigen Bewirtschaftern ausgeschlossen werden konnten und
- das Plangebiet als „landwirtschaftlich benachteiligte Fläche“ die Anforderungen und Förderkriterien des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bzw. die Vergabe- und Ausschreibungskriterien der Bundesnetzagentur erfüllt.

Stand: 21.06.2021

Projektnummer: NN

Projektleitung: Wolf/Bode

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de